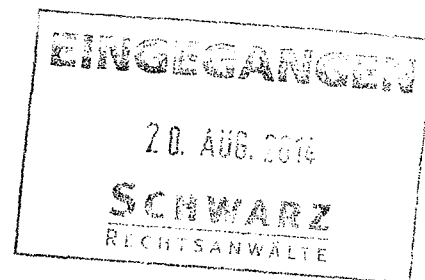


Amtsgericht Neu-Ulm

Az.: 7 C 676/14



IM NAMEN DES VOLKES



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 428/14

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Neu-Ulm durch die Richterin am Amtsgericht Mihatsch am 12.08.2014
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.08.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 593,08 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 20.06.2014 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 78,90 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 20.06.2014 zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

(entfällt gem. § 313 a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und vollumfänglich begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte gem. §§ 7, 17 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG i. V. m. § 249 BGB ein Anspruch auf Zahlung von weiteren Sachverständigengebühren und restlichen Abschleppkosten in Höhe von insgesamt 593,08 € zu.

Unstreitig haftet die Beklagte als Haftpflichtversicherer des schädigenden Fahrzeugs mit dem Kennzeichen [REDACTED] für die beim Verkehrsunfall am 07.02.2014 in 89275 Elchingen entstandenen Schäden.

Die der Beklagten in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten in Höhe von 786,11 € brutto sowie die geltend gemachten Abschleppkosten in Höhe von 327,25 € brutto sind in voller Höhe gemäß § 249 Abs. 2 BGB erstattungsfähig.

Nach § 249 Abs. 2 BGB kann der Geschädigte vom Schädiger als erforderlichen Herstellungsaufwand die Kosten erstattet verlangen, die vom Standpunkt eines verständigen wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und angemessen erscheinen (vgl. BGH in NJW 2007, 1450).

Nachdem sich der Geschädigte und der Sachverständige unstreitig auf keine bestimmte Vergütungshöhe geeinigt haben, ist gemäß § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung geschuldet. Das selbe gilt für die Vereinbarung des Geschädigten mit dem Abschleppunternehmen der [REDACTED].

Als die übliche Vergütung wird die Vergütung bezeichnet, die zur Zeit des Vertragsschlusses für nach Art und Güte und Umfang gleiche Leistungen am Ort der Werksleistung gewährt wird (vgl. Palandt, BGB, 73. Auflage 2014, § 632 Rn 15).

I.

Die klägerseits begehrte Vergütung für den Sachverständigen ist üblich und angemessen.

Für die Erstellung des Sachverständigengutachtens sind Kosten in Höhe von insgesamt 786,11 € angefallen.

Die Beklagte hat hierauf einen Betrag in Höhe von 250,00 € geleistet und in Höhe des eingeklagten Betrages von 536,11 € die weitergehende Regulierung abgelehnt.

Das Gericht zieht zur Ermittlung der ortsüblichen und angemessenen Vergütung für den Sachverständigen die BVSK-Honorarbefragung 2013 im Wege richterlicher Schätzung gem. § 287 ZPO als geeignete Schätzgrundlage heran. An der BVSK-Befragung 2013 haben etwa 870 Sachverständigenbüros an verschiedenen Standorten teilgenommen. Die Befragung beruht daher auf einer ausreichenden Basis, um als Schätzgrundlage dienen zu können. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens war daher nicht veranlasst. Insbesondere erschließt sich dem Gericht nicht, wie die Beklagte zu dem Ergebnis gelangt, dass ein Betrag in Höhe von 250,00 € angemessen und ausreichend wäre.

Einen praktikablen Wert für die Üblichkeit und Angemessenheit des Honorars liefert hierbei das arithmetische Mittel des HB V Korridors der BVSK-Honorarbefragung 2013. Innerhalb dieses Honorarkorridors bewegen sich in der Regel zwischen 50 % und 60 % der befragten Sachverständigen.

Unstreitig war bei der Beurteilung der Schadenshöhe der Wiederbeschaffungswert in Höhe von 3.100,00 € zur Ermittlung des Grundhonorars für den Sachverständigen zugrunde zu legen.

Unstreitig bewegt sich das Grundhonorar mit netto 448,00 € innerhalb des maßgeblichen Honorarkorridors.

Gegen die vom Sachverständigen in der Abrechnung in Ansatz gebrachten Fahrtkosten von netto 24,00 €, Fotokosten von 60,00 € für den ersten Fotosatz und 36,00 € für den zweiten Fotosatz, Porto- und Telefonkosten pauschal in Höhe von 14,50 €, Schreibkosten von insgesamt 50,40 €

und Kopierkosten von 25,20 € ist nichts einzuwenden, da diese sich innerhalb der Grenzen der BVSK-Honorarbefragung befinden. Der Kläger muss sich bei der Abrechnung nicht auf die Sätze, die das JVEG vorgibt verweisen lassen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Anfall dieser Kosten war nicht veranlasst.

Nachdem der Kläger auf sein Nutzungsrecht an den gefertigten Lichtbildern verzichtet hat, kann auch die mit 2,50 € netto in Ansatz gebrachte Urheberrechtspauschale zugesprochen werden.

Da die Beklagte auf die Sachverständigengkosten von 786,11 € lediglich 250,00 € bezahlt hat, steht dem Kläger noch der Restbetrag in Höhe von 536,11 € zu.

II.

Auch die Abschleppkosten, die der Kläger auf die Rechnung der Firma [REDACTED] vom 07.02.2014 in Höhe von brutto 327,25 € bezahlt hat, sind dem Kläger durch die Beklagte zu erstatten. Die Beklagte erhebt lediglich Einwendungen gegen die Höhe der Forderung. Da die Geschädigte die üblichen Abschleppkosten gem. § 632 Abs. 2 BGB zu erstatten hat, können Einwendungen gegen die Höhe der Abschlepprechnung nur dann entgegen gehalten werden, wenn den Geschädigten ein Auswahlverschulden bei der Beauftragung des Abschleppunternehmens trifft.

Ein solches Auswahlverschulden ist hier jedoch weder vorgetragen noch ersichtlich, insbesondere erscheint die Rechnung auch für einen Laien nicht offensichtlich überhöht, dass die Annahme eines Auswahlverschuldens indiziert wäre.

Dem Kläger steht daher für die Rechnung der [REDACTED] in Höhe von 327,25 €, auf die die Beklagte lediglich 270,28 € bezahlt hat, noch ein Restbetrag über 56,97 € zu.

Der Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten folgt aus den §§ 288, 286 Abs. 1 BGB.

Zinsen: §§ 286, 288 BGB.

Kosten: § 91 ZPO.

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Nichtzulassung der Berufung: § 511 Abs. 2 und 4 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Memmingen
Hallhof 1 + 4
87700 Memmingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Mihatsch
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 12.08.2014

gez.
Walter, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Neu-Ulm, 18.08.2014

Walter, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig